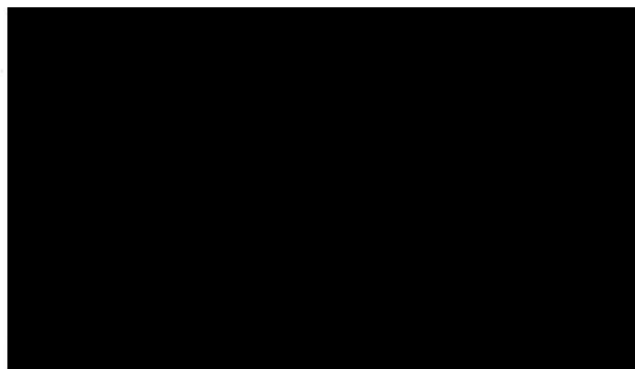


Stadtverwaltung Brilon - Am Markt 1 - 59929 Brilon

Elektronisch über das Beteiligungsportal

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltige Flächenentwicklung
hier: Stellungnahme der Stadt Brilon als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle

Schreiben des Städte- und Gemeindebunds vom 18.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ getroffen.

Das Beteiligungsverfahren findet vom 03.04. bis 30.06.2025 statt.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 beschlossen, die geplanten Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und zur Berücksichtigung der städtischen Belange zu folgenden Punkten eine Stellungnahme als im Verfahren beteiligte berührte öffentliche Stelle abzugeben.

2-3 Ziel - Siedlungsraum und Freiraum

2-4 Ziel - Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Wiedereinführung der Ausnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird ebenso wie die erneute Ermöglichung einer moderaten Siedlungsentwicklung für kleine Ortsteile im Freiraum seitens der Stadt Brilon begrüßt

6.1-1 Ziel - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Änderung, dass Brachflächen zukünftig nicht mehr dem planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden, wird begrüßt. Ebenso, dass neue Brachflächen nicht mehr durch Rücknahme von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ausgeglichen werden müssen.

1/3

Hausanschrift Am Markt 1, 59929 Brilon
Postanschrift Postfach 1660, 59919 Brilon
Telefon 02961 / 794-0
Telefax 02961 / 794-108
Internet www.brilon.de

Elektronischer Schriftverkehr:
E-Mail info@brilon.de
DE-Mail info@brilon.de-mail.de
beBPo Stadt Brilon

Bankverbindungen:
Sparkasse Hochsauerland DE04 4165 1770 0000 0023 37
VerbundVolksbank OWL eG DE54 4726 0121 0001 2490 00
Deutsche Bank DE19 4167 0028 0555 5552 00
Gläubiger-ID DE75ZZZ00000117444
Steuer-Nr. 309/5703/0074
USt-ID DE124279204

6.1-1 Ziel - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Bedarfsberechnung für Wohnraum wird durch IT.NRW erstellt. Hier ist festzustellen, dass die Prognosen von IT.NRW rückblickend für Brilon in den letzten Jahrzehnten stets zu pessimistisch ausgefallen sind. Das Rechenmodell sollte überdacht werden, um zu realistischen und bedarfsgerechten Ergebnissen zu kommen.

6.1-2 Grundsatz - Flächensparende Siedlungsentwicklung (5-Hektar Grundsatz)

Die Neuerungen, dass der LEP keinen fixen Zielzeitpunkt mehr definiert und die zuvor anvisierte „Netto-Null“ hinsichtlich des Wachstums nicht mehr gelten soll, wird begrüßt. Es ist (auch) in Zukunft darauf zu achten, dass sowohl die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum als auch die Bereitstellung von gewerblichen Flächen gewährleistet bleiben.

6.1-8 Grundsatz - Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden, damit diese Nutzung nicht durch andere Nutzungen, z. B. Wohnen, verdrängt wird.

Diese Pauschalierung ist aus Sicht der Stadt Brilon nicht zielführend. Es sollte hier vielmehr auf die Lage der einzelnen Brachen geachtet werden. Bei Brachen, die an Wohnbebauung angrenzen, ist eine gewerbliche Nachnutzung teilweise weder städtebaulich sinnvoll, noch ist sie unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes überhaupt realisierungsfähig.

Isoliert im Freiraum liegende Brachflächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Diese Pauschalierung ist aus Sicht der Stadt Brilon ebenfalls nicht zielführend. Auch hier fehlt die Berücksichtigung der jeweiligen Lage. Die hier gemeinten Flächen können aufgrund ihrer isolierten Lage für Betriebsformen geeignet sein, die in den ortsnahen Gewerbe- und Industriegebieten aufgrund ihres Emissionsverhaltens nicht untergebracht werden können. Ebenso können diese Flächen ggfs. für Störfallbetriebe interessant sein.

6.1-10 Grundsatz - Spielräume für Bauleitplanung

Der neue Grundsatz, der den Kommunen Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung ermöglicht, wird ausdrücklich begrüßt.

7.2-3 Ziel - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Eingrenzung der Fälle, in denen ausnahmsweise eine Fläche für den Schutz der Natur in Anspruch genommen werden kann, wird seitens der Stadt Brilon strikt abgelehnt. Im Stadtgebiet gibt es eine Vielzahl von teils großflächigen „regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN), die teilweise bis unmittelbar an den Siedlungsraum heranreichen. Es muss möglich sein, die Daseinsvorsorge unbürokratisch sicher zu stellen. Eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und der Gewerbebetriebe mit Erweiterungsmöglichkeiten muss ortsnah gewährleistet bleiben. Darüber hinaus müssen der Neubau oder der Ersatz von Leitungstrassen oder der Neubau von klimaschützenden Radwegen möglich sein.

7.3-1 Ziel - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

7.3-2 Grundsatz - Festlegung von Waldbereich in Regionalplänen

7.3-3 Ziel - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

7.3-4 Grundsatz - Alternativenprüfung Betriebserweiterung

Die Stadt Brilon ist eine walddreiche Kommune, in der der Wald große Bereiche einnimmt und oftmals unmittelbar an den Siedlungsbereich heranreicht. Hier gelten daher die gleichen Aussagen wie zu Ziel 7.2-3.

7.5-3 Grundsatz - Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Ausweisung der „Landwirtschaftlichen Kernräume“ soll sich i.d.R. an der Bodengüte orientieren. Bereiche mit einer hohen landwirtschaftlichen Ertragskraft sowie Bodenfruchtbarkeit sollen für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz wird seitens der Stadt abgelehnt. In den Mittelgebirgsregionen befinden sich diese Böden geologisch bedingt in den ebenen Talauen. Dies sind gleichfalls die Bereiche, in den denen eine Entwicklung gerade von gewerblich genutzten Flächen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

9.2-4 Ziel - Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand soll künftig neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten sein (Degressionsfaktor).

Dieses neue Ziel wird seitens der Stadt Brilon abgelehnt. Eine ortsnahe Versorgung gerade mit transportsensitiven Gütern wie Sand, Kies und Steine muss für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung weiterhin gewährleistet bleiben. Die Recyclingfähigkeit von Baustoffen ist in der Vergangenheit bedingt durch entgegenstehende andere gesetzliche Vorschriften regelmäßig weit überschätzt worden. Eine ortsnahe Versorgung mit kostengünstigen Baustoffen ist für die gewerbliche Entwicklung sowie für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum essentiell.

Die derzeitige unzureichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist zu einem erheblichen Teil auf die stark gestiegenen Kosten für Baustoffe zurückzuführen, welche die Bauwirtschaft belasten und Neubauprojekte verzögern oder ganz verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

